

B E S C H L U S S

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 505. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

Teil A

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung vom 15. Juni 2020 bis zum 31. März 2021

- 1. Änderung des obligaten Leistungsinhaltes der
Gebührenordnungsposition 02402 im Abschnitt 2.4 EBM**

Obligater Leistungsinhalt

- **Gespräch im Zusammenhang mit einer möglichen Testung auf eine beta-Coronavirus SARS-CoV-2 Infektion und/oder**
- Abstrichentnahme(n) aus den oberen Atemwegen (Oropharynx-Abstrich und/oder Nasopharynx-Abstrich (-Spülung oder -Aspirat)),

- 2. Änderung der ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 02402 im Abschnitt 2.4 EBM**

*Für die Beauftragung der Laborleistung ist der Vordruck Muster 10 C zu verwenden. Bis zur Veröffentlichung des Vordrucks Muster 10 C ist Muster 10 zu verwenden und im Feld „Auftrag“ explizit die **Gebührenordnungsposition Laborpause** ~~hale~~ 32811 anzugeben.*

Teil B

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Juli 2020 bis 31. März 2021

1. **Änderung der Legende der Gebührenordnungsposition 12221 im Abschnitt 12.2 EBM**

12221 Zuschlag zur Gebührenordnungsposition 32811 für Fachärzte für Laboratoriumsmedizin sowie für Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie, bei Probeneinsendungen zur Untersuchung auf das beta-Coronavirus SARS-CoV-2 ~~nach der Gebührenordnungsposition 32811,~~

2. **Änderung der dritten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 32811 im Abschnitt 32.3.12 EBM**

*Die Gebührenordnungsposition 32811 ist am Behandlungstag nicht neben den Gebührenordnungspositionen 32816, **und** 40100, ~~40120 und 40126~~ berechnungsfähig.*

3. **Änderung der ersten Anmerkung zur Kostenpauschale 40101 im Abschnitt 40.3 EBM**

*Kosten für Versandmaterial, für die Versendung bzw. den Transport des Untersuchungsmaterials **und** die Übermittlung des Untersuchungsergebnisses innerhalb einer Berufsausübungsgemeinschaft, eines Medizinischen Versorgungszentrums oder eines Krankenhausgeländes sind nicht berechnungsfähig.*

4. Änderungen im Anhang 3 zum EBM

GOP	Kurzlegende	Kalkulationszeit in Minuten	Prüfzeit in Minuten	Eignung der Prüfzeit
12221*	Zuschlag zur GOP 32811 Grundpauschale für Fachärzte für Laboratoriumsmedizin, Virologie, Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie u.a. im Zusammenhang mit der GOP 32811	KA	./.	Keine Eignung

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 505. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

Teil A

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung vom 15. Juni 2020 bis zum 31. März 2021

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund

Mit Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 500. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) erfolgte im Zusammenhang mit einer Warnung durch die Corona-Warn-App über den Kontakt mit einer mit dem beta-Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person die Aufnahme der Gebührenordnungsposition (GOP) 02402 in den Abschnitt 2.4 EBM. Die GOP 02402 ist eine Zusatzpauschale im Zusammenhang mit der Entnahme von Körpermaterial für Untersuchungen nach der GOP 32811 und beinhaltet die Abstrichentnahme aus den oberen Atemwegen für die Untersuchung auf das beta-Coronavirus SARS-CoV-2.

Gemäß den aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Institutes zum Umgang mit der Meldung „erhöhtes Risiko“ auf eine SARS-CoV2-Infektion durch die Corona-Warn-App sollte bei Personen ohne Symptome ein Gespräch zu medizinisch relevanten Fragen im Zusammenhang mit einer möglichen Testung auf eine beta-Coronavirus SARS-CoV-2 Infektion durchgeführt werden.

3. Regelungsinhalt

Mit dem vorliegenden Beschluss Teil A wird der obligate Leistungsinhalt der GOP 02402 um das Gespräch zur Einschätzung eines relevant erhöhten Infektions- oder Weiterverbreitungsrisikos ergänzt.

Zudem erfolgt mit dem Beschluss eine redaktionelle Anpassung der ersten Anmerkung der GOP 02402.

4. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil A tritt mit Wirkung zum 15. Juni 2020 in Kraft.

Entscheidungserhebliche Gründe

Teil B

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung vom 1. Juli 2020 bis zum 31. März 2021

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbarten gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund

Im Zusammenhang mit einer Warnung durch die Corona-Warn-App über den Kontakt mit einer mit dem beta-Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person erfolgte mit Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 500. Sitzung u. a. die Aufnahme der Gebührenordnungspositionen (GOP) 12221 und 32811 sowie der Kostenpauschale 40101 in den EBM.

3. Regelungsinhalt

Mit dem vorliegenden Beschluss Teil B erfolgt eine Anpassung der Legendierung und der Kurzlegende im Anhang 3 der GOP 12221.

Da gemäß Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 481. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) die Kostenpauschalen 40120 und 40126 zum 1. Juli 2020 entfallen, werden sie in der dritten Anmerkung zur GOP 32811 gestrichen. Zudem erfolgt eine redaktionelle Anpassung der ersten Anmerkung zur Kostenpauschale 40101.

4. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil B tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2020 in Kraft.